

Neugründung der Grazer Künstler-Konfraternität

Neugründung nicht Urstiftung? Neugründung: In der Einleitung des Statuts ist ausdrücklich festgehalten: Unsere Kunst, Mannszucht, Ordnung und Stiftsgottesdienste sind „bisher durch die Unainighaitt der Maler vnd Bilthauer in Abfall khomen“, demnach so haben wir „zu Widerholl vnd Pflanzung der Khunst“, der löblichen Gewohnheiten, guten Sitten und Tugenden im ganzen Herzogtum eine Bruderschaftsordnung in dem Namen Gottes aufgerichtet und beschlossen.

Wann die Uneinigkeit der Maler und Bildhauer ihre bisherige Innung zerschlug, wird natürlich nicht gesagt, zweifellos war diese eine Bruderschaft auf religiöser Grundlage, wie solche längst für verschiedene Handwerker bestanden. Einzelne Konfraternitäten reichten in das Mittelalter zurück. Die der Schreiber hielten schon um 1400 ihre Gottesdienste in der Katharinenkapelle. Sollten die Maler nicht wie in anderen Städten auch in Graz in den Jahren der Gotik schon ihre Gilde gehabt haben? Die Beschwerde des Malers Valentin J e g e r von anno 1478 liest sich nach Inhalt und Begründung als Stellungnahme eines Innungsmeisters. Vier Jahre zuvor hatte Bürgermeister Hans Roll den Malern von Wiener-Neustadt ihre „Hanntvest vnd Freiheit“ bestätigt. In ihr ward angeordnet, daß ein Bewerber zuvor als Probestück „ain Tavel mit ain Maria Pild“ zuhanden des „Handwerksmeisters“ vorlegen müsse. Die Bildhauer werden, obzwar es ihrer mehrere in der Stadt gab, nicht ausdrücklich angeführt, wohl aber die Glasmaler. Ihr Meisterstück war „ain prennts Stucch Glas oder ains von Scheiben“.

Instruktiver noch ist die „Ordnung des Handwerks der Maler, Schnitzer, Schillter und Glaser“ zu Salzburg, erlassen 1498, eingetragen wie zu Wiener-Neustadt ins Stadtbuch. Die der Grazer ist nebst hundert andern mittelalterlichen Kulturbildern mit seinen Stadtbüchern verloren gegangen, so bringen wir mit Bedacht das Salzburger Dokument im Mosaik, hier nur die thematisch wichtigste Verfügung, die nicht etwa neu eingeführt wurde, sondern „vnser gewohnhait und a l t s herkomen“ ist: Ein Schnitzer soll machen ein Marienbild mit einem Kind mit seiner eignen Hand, vier Spannen lang, in des Zechmeisters Haus.

Meister Giovanni Pietro de Pomis, Baumeister, Maler, Medailleur und so weiter, vielgewandert und allseits bewährt, nahm die Neugründung energisch und klug vor. Er war auf diesen Erfolg mit Recht zeitlebens stolz und vermerkte ihn auf seinem Selbstporträt (Abb. 69). Daß sie die kaiserliche Bestätigung erhielt, ward später (von Sebastian Erlacher 1632) als ein Lohn dafür hingestellt, daß die Künstler die Triumphpforten 1617 und 1619 „auf ihre eigenen Spesen“ aufgerichtet hätten. Wohl eine kleine patriotische Übertreibung, denn wir brachten bereits für beide Zahlungsbelege an die mitwirkenden Künstler. Hier unausgesprochene Tatsache war es wohl, daß bei beiden Großaufträgen das zerstrittene Künstlervolk so ziemlich vollzählig mitwirkte und die stete Harmonie als erste Voraussetzung für gesteigertes Ansehen und Einkommen erkannte. Es wird nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß ähnliche Zusammenschlüsse in anderen Reichs- oder Hauptstädten „gebreichig“, längst eingeführt sind. Als Schutzpatron wird St. Lukas erkoren, wie schon 1474 zu Wiener-Neustadt. Wie damals und dort wird als Vorbedingung der Aufnahme eheliche Geburt genannt. Mitbeweise dafür, daß die Grazer Neugründung auf ältere „Vorlagen“ zurückgriff. Die Paragraphe 1 und 2 des gewichtigen Dokumentes bringen wir im Mosaik, hier die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen, im Statut genannt die 14 „Punct, wie es in dem Politischen zu halten.“ Den vollen Wortlaut veröffentlichte schon 1891 Wastler, der den Akt im Hofkammerarchiv auffand, in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“.

Die Lehrzeit für „Junge“ beträgt 6 Jahre. Aufdingung und Freisprechung haben vor der gesamten Bruderschaft zu erfolgen. Nach der Freisprechung hat der Junge zwei Jahre zu wandern. Ein Geselle kann nur aufgenommen werden, wenn es die Bruderschaft genehmigt. Tritt ein Lehrjunge eigenmächtig aus der Lehre, darf ihn ein anderer Meister nicht aufnehmen. Führt eine Bildhauerwitwe die Werkstatt weiter, müssen zeug gerichtlich

abgenommen. aufgenommenen Lehrlinge bei ihr die Lehrzeit vollenden, tut sie es nicht, werden sie einem anderen Meister „verordnet“. Es ist streng verpönt, den Berufskollegen kontrahierte Aufträge heimlich „abzureden“ und um solche in die Häuser zu laufen. Ausländern darf keine Arbeit gegeben werden, bevor sie bei der Bruderschaft inkorporiert sind und sich im Lande häuslich niedergelassen haben. Arbeiten sie, ohne diese Bedingungen zu erfüllen, wird ihnen das Werk-

wiesen. Unehrbare Handlungen und Betrug sind Ausschließungsgründe, eine Rehabilitation kann nur der Landesfürst vornehmen.

Man muß anerkennen, daß die gewerkschaftlichen Bestimmungen im allgemeinen wohl überlegt waren, das Standesansehen hoben und Qualitätsleistungen verbürgten. Nur der malitiose Punkt 10, der gegen „Störer, Stimpler und Frötter“ die „unverwaigerliche Gerichtshülff“ mobilisierte und den Profoßen ermächtigte, nicht bloß das Berufswerkzeug abzunehmen, sondern auch, „was er sonst findet“, war überhart und schuf zwangsläufig Amtsübergriffe und kleine oder große Tragödien. Die verbliebenen Stadtarchivalien, zumal die Hofkammerakten, bieten sozusagen Exempel am laufenden Bande. Der Kunstgeschichte freilich erwünschtes Forschungsmaterial.

Stadtmaler waren im Statut nicht vorgesehen. Es ist jedoch kulturgeschichtlich hochinteressant zu sehen, wie der Magistrat sich allsogleich autoritär einschaltete. Er

Ausgenommen sind Maler und Bildhauer, die vom Landesfürsten, von der Landschaft, von Grafen, Freiherren und Klöstern in Dienst genommen werden. Diese dürfen aber nur für ihre Herrschaft arbeiten und nicht anderwärts Aufträge übernehmen. Die Teilnahme an den Zunftgottesdiensten, zumal an der Fronleichnamsprozession, ist obligat, Strittigkeiten sollen vor der Konfraternität ausgetragen werden, sonst werden sie an den Stadtmagistrat ver-

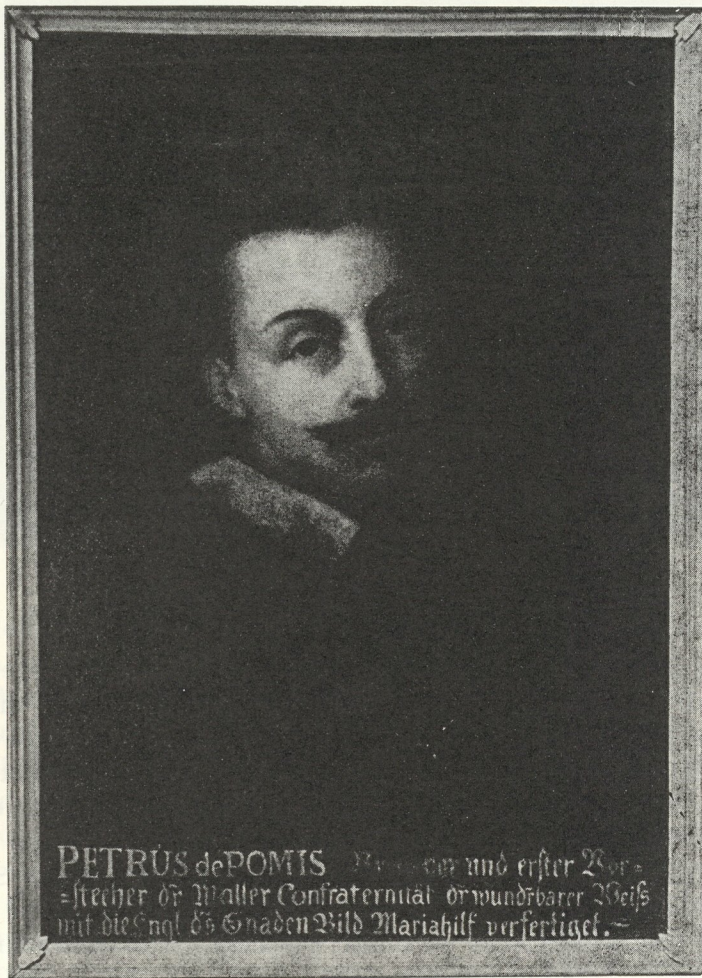


Abb. 69. Hofmaler Pietro de Pomis
Gründer der Konfraternität



Abb. 70. Musikengel von H. L. Ackermann. Um 1635

hatte ja die Möglichkeit, Wohnungen zuzuweisen oder zu verweigern, er nahm sich darüber hinaus das Recht, Malern und Bildhauern dauernde Arbeit in der Stadt zu ermöglichen — ohne Befragung der Zunft, indem er ihnen das Bürgerrecht verlieh. Diese hatte das Ziel, die Zahl der „privilegierten“ Künstler möglichst klein zu halten, die Stadt aber das Bestreben, wie sie im Fall Matthias Leitner erklärte, möglichst viele „artis peritos“, erfahrene Künstler, in ihren Mauern zu haben. Das Bürgerbuch 1720 bis 1769 blieb glücklicherweise als Ganzes erhalten, nennt aber, von Stukkateuren und Marmorierern abgesehen, nur 3 Bildhauer, vom vorhergehenden Band ab 1623 ein Auszug, der 20 Maler und 3 Bildhauer verbucht. Die Zahl der Künstlerbürger war den Matriken zufolge um ein Vielfaches höher.

Hans Ludwig Ackermann

Als Neugründer der Konfraternität zeichneten 6 Maler und 2 Bildhauer, Moriz Probst und H. L. Ackermann, außer de Pomis, der zeitlebens Vorstand blieb, ausschließlich Deutsche. Von Moriz Probst sei nachgetragen, daß er 1623 bei Hansen von Pfeilberg ein Darlehen von 500 fl aufnahm; als es 1626 gekündigt wurde, betonte seine Frau, daß ihr Mann auch Gegenforderungen zu stellen habe, zweifellos für Bildhauerarbeiten, leider wird nicht gesagt, welcher Art sie waren. Hans Ludwig Ackermann „Piltschnizer vor dem Eisern Thor“, nahm am 18. Oktober 1615 Frau Barbara, Witwe des Deutschen Schulmeisters Gregor Tisonitsch, zur Gattin, schon am 4. Jänner 1615 war ihm eine Tochter Lucia getauft worden, die die Gattin des Bildhauers Jakob Komin aus der Taufe hob. Am 21. Mai 1623 führte der Witwer und Bürger Jungfrau Eva Haugin aus Aflenz heim. Trauzeugen waren unter anderem Hofgoldschmied Textor und Tischler Georg Krättschmayr, der Schwiegervater des Bildhauers J. B. Fischer.